



Eingang
27. Juni 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 21/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
[REDACTED]
4. [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
[REDACTED]
5. [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
H [REDACTED]
6. [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
[REDACTED]
7. E [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
[REDACTED]
8. S [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
H [REDACTED]

9. Pella [REDACTED]
gesetzl. v. d. d. Eltern
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-9: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 821/16 BW10 BW -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6496567-438 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote,

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klinge als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2016 wird zu Ziffer 4. und 5. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger das Vorliegen von Abschiebungsverböten gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu $\frac{3}{4}$, die Beklagte zu $\frac{1}{4}$. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Iraks.

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie reisten nach eigenen Angaben am 8. Februar 2016 auf dem Landweg über Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge. Zur Begründung gaben sie an, sie hätten vor der Ausreise in der Provinz Mossul im Landkreis Sumel und dort in dem Dorf [REDACTED] gelebt. Wegen der heranrückenden Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates (sog. IS) und wegen der Kenntnis dessen, was den Yeziden in Shengal geschehen sei, hätten sie den Irak verlassen. Die Kläger zu 1. und zu 3. bis 9. haben Pässe vorgelegt, die in Dahouk (Schreibweise im Pass) ausgestellt wurden. Der Pass der Klägerin zu 2. wurde in Bagdad ausgestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 5. September 2016 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Es stellte außerdem fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung wurde die Abschiebung der Kläger in den Irak angedroht. Außerdem wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Mit den am 13. September 2016 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Die Begründung erfolgte mit anwaltlichem Schriftsatz und stellt auf eine Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak insbesondere durch den sog. IS ab.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzusprechen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. September 2016 zu Ziffern 1 und 3 bis 6 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie begründet den Abweisungsantrag formularmäßig unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 19. März 2018 den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung insgesamt abgelehnt. Mit Beschluss vom 28. März 2018 wurde das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Kläger zu 1. und 2. wurden in der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2018 zu ihrem Klagevorbringen ergänzend angehört. Dabei konnten einige Missverständnisse aus dem bisherigen Vorbringen aufgeklärt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen (elektronischen) Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie der Akten der Ausländerbehörde des Landkreises Cuxhaven ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg, soweit bei den Klägern das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt wurde. Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. September 2018 ist deshalb hinsichtlich der Ziffern 4. und 5. Des Tenors rechtswidrig und war entsprechend teilweise aufzuheben.

Die Beklagte hat zu Unrecht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verneint. Das Gericht hält insoweit an der im Beschluss über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe vom 19. März 2018 geäußerten Auffassung nicht fest.

Hier kommt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgrund im Herkunftsstaat der Kläger vorzufindender (allgemeiner) schlechter humanitärer Verhältnisse in Betracht.

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat können nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen in Bezug auf Art. 3 EMRK ein Abschiebungsverbot begründen, und zwar in der Regel nur dann, wenn diese ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nichtstaatlicher Akteure beruhen, die dem Staat zurechenbar sind, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Ganz außerordentliche individuelle Umstände müssen hinzutreten, um schlechte humanitäre Bedingungen dann als unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK qualifizieren zu können, wenn diese nicht zumindest überwiegend auf Handlungen der genannten Akteure zurückzuführen sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. April 2016 – 9 LA 46/16 – n.v.).

Diese – hohen – Anforderungen sind hier erfüllt.

Es ist gerichtsbekannt, dass die humanitären Verhältnisse im Irak insgesamt schwierig sind (vgl. dazu sowie zum Folgenden: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 7. Februar 2017, S. 22 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Irak, 8. April 2016, S. 46). Der irakische Staat kann

die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und nicht in allen Landesteilen gewährleisten. Trotz internationaler Hilfgelder und Lebensmittelgutscheinen bleibt die Versorgungslage insbesondere auch für ärmere Bevölkerungsschichten defizitär. Als problematisch stellt sich zudem dar, dass viele Iraker ihre Gehälter von der Regierung beziehen, die aufgrund der schlechten Haushaltslage teilweise mit erheblichen Verspätungen ausgezahlt worden sind. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze (2 USD/Tag). Auch eine Versorgung mit Strom ist nicht durchgehend gegeben, was Auswirkungen auch auf die Wasserversorgung nach sich zieht. Nur etwa die Hälfte der Bevölkerung verfügt über Zugang zu sauberem Wasser. Auch die medizinische Versorgung ist als angespannt zu bezeichnen. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen verschiedener Mängel nicht durchweg in der Lage, die medizinische Grundversorgung zu gewährleisten.

Auch wenn diese – auf die Verhältnisse im gesamten Irak, insbesondere auch auf die unmittelbar umkämpften Gebiete bezogenen – Angaben auf die Autonome Region Kurdistan nur eingeschränkt übertragen werden können (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 7. Februar 2017, S. 22; Stand Dezember 2017, S. 22ff, 12. Februar 2018 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Irak, 8. April 2016, S. 42), ist auch dort die Lage schwierig. Aus einem im März 2016 veröffentlichten Bericht von Oxfam International, einem internationalen Verbund verschiedener Hilfs- und Entwicklungsorganisationen, ergibt sich zudem, dass das im gesamten Irak geltende Lebensmittelverteilungssystem PDS (Public Distribution System) trotz Verzögerungen bei der Ausgabe einiger Lebensmittelkörbe gerade in den Städten Dohuk und Zakho (jeweils Provinz Dahuk) relativ gut funktioniert (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak, wirtschaftliche Lage in der autonomen Region Kurdistan-Irak für RückkehrerInnen, 10. Mai 2017, S. 5). Hinsichtlich der medizinischen Grundversorgung ist anzumerken, dass sich direkt in der Stadt Dohuk ein staatliches Zentralkrankenhaus befindet (vgl. VG Köln, Urteil vom 05. Juli 2017 – 3 K 9944/16.A –, Rn. 118, juris unter Bezugnahme auf eine Auskunft des deutschen Generalkonsulats Erbil vom 6. März 2017). Zwar ist auch zu berücksichtigen, dass infolge der zunehmenden Zurückdrängung des IS zahlreiche vertriebene Binnenflüchtlinge, die zwischenzeitlich Zuflucht in der Autonomen Region Kurdistan gefunden hatten, nach und nach in ihre befreiten Heimatgebiete zurückkehren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Irak, 8. April 2016, S. 43; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation, Irak, 16. Februar 2017, S. 9; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl-

und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 7. Februar 2017, S. 22; UNHCR, Position zur Rückkehr in den Irak, 14. November 2016, S. 21 f.), was mittelfristig zu einer Verbesserung der Lage in den kurdischen Autonomiegebieten führen dürfte.

Bei den Klägern liegen außergewöhnliche Umstände vor, die in der Gesamtschau der oben zitierten Zustände und Verhältnisse im Irak insgesamt aber auch in den kurdischen Autonomiegebieten die Feststellung eines Abschiebungsverbotes erfordern. Diese besonderen Umstände resultieren aus der besonderen familiären Situation der Kläger mit insgesamt 8 minderjährigen Kindern. Angesichts dieser Größe der Familie kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger im Falle der Rückkehr in den Irak oder nach Kurdistan eine vertretbare wirtschaftliche Basis finden und sich ein neues Leben aufbauen können. Aufgrund der Vielzahl der nach Kurdistan geflüchteten Binnenvertriebenen, erscheint es ausgeschlossen, dass der Kläger als Taxifahrer in der Lage sein wird, eine zehnköpfige Familie zu ernähren. Eine Abschiebung der Kläger ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht zulässig.

Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg und erweist sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes im Ergebnis als rechtmäßig.

Ein für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 AsylG hinreichendes individuelles Verfolgungsschicksal haben die Kläger, bei denen es sich um irakische Staatsangehörige mit kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen (sunnitischen) Glaubens handelt, in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 16. Juni 2016 nicht geltend gemacht.

Zwar konnten die im PKH-Beschluss noch als unzutreffend bezeichneten Angaben der Kläger zu ihrem Herkunftsort in der mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden, dennoch reicht dies nicht, die Wertung des Bundesamtes zu erschüttern. Nach den insoweit glaubhaften Darstellungen in der mündlichen Verhandlung haben die Kläger in dem Ort ██████ gelebt. Dieser liegt unweit der Kreisstadt Sumel (auch Sêmêl oder Semile (kurdisch سێمێل Sêmêl; arabisch سميل, DMG Sumail)(Provinz Dohuk) aber südlich der Provinzgrenze in der Provinz Ninawa (Hauptstadt Mossul). Deshalb ist es aber nicht völlig abwegig, dass die vorgelegten Pässe der Kläger zu 1. und zu 3. bis 9. In Dohuk (Schreibweise im Pass Dohouk) ausgestellt wurden. Aber auch als Bewohner von ██████ im Nord-Osten der Provinz Nenewa sind die Kläger nicht unmittelbar vom Is bedroht gewesen, auch wenn sie diese gegend schließlich wegen der befürchteten Angriffs des IS

verlassen haben. Sie haben insoweit lediglich angegeben, sie hätten Schießereien und Kriegshandlungen gehört. Zwar gaben sie zudem an, ihr Heimatort auch „bombardiert“ worden. Nähere Angaben haben sie jedoch nicht gemacht. Im Übrigen ist es den Klägern gelungen nach Dohuk bzw. in das autonome Kurdengebiet zu flüchten. Dort waren sie

Als Bewohner der Provinz Dohuk im kurdischen Autonomiegebiet waren die Kläger jedoch nicht unmittelbar vom sog. IS bedroht.

Seit Mitte 2014 hatte der IS zwar weite Teile des Nordwestiraks, insbesondere die Großstadt Mossul und weite Teile der Provinzen Anbar, Diyala, Kirkuk, Ninewa und Salah al-Din, unter seine Kontrolle gebracht (vgl. Amnesty International, Amnesty Report 2015, Irak). In diesen Regionen wurde auch eine große Zahl von Angehörigen insbesondere der yezidischen Minderheit, der die Kläger aber nicht angehören, Opfer von willkürlichen Tötungen und Menschenrechtsverletzungen durch den IS (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 07. Februar 2017, S. 12, 18; UK Home Office, Country Information and Guidance, Iraq: Religious Minorities, Version 1.0, August 2016, S. 20 f.). Im August 2014 war der IS zudem kurzzeitig in die Autonome Region Kurdistan vorgedrungen. Allerdings konnte der Vormarsch des IS auf die Stadt Erbil durch die kurdischen Sicherheitskräfte sowie mittels Luftangriffen der internationalen Koalition zeitnah gestoppt und der IS aus den kurdischen Autonomiegebieten zurückgedrängt werden (vgl. Human Rights Watch, Marked with an "X", November 2016, S. 13; Amnesty International, Amnesty Report 2015, Irak, „Hintergrund“). Zu weiteren Einmärschen des IS in die kurdische Autonomie-region ist es seit 2014 nicht mehr gekommen. Die Provinzen Erbil, Dahuk und Sulaimaniyya blieben weitgehend von Konflikten mit dem IS verschont (vgl. Amnesty International, Amnesty Report 2015, Irak, „Region Kurdistan“). Das Gericht geht daher davon aus, dass der Wohnort der Kläger in die Provinz Ninawa/Mossul „verlegt“ wurde, um sich auf eine Bedrohung bzw. Eroberung des Gebietes durch den sog. IS berufen zu können.

Hinzu kommt, dass der IS im weiteren Verlauf im gesamten Irak zunehmend zurückgedrängt werden konnte (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 07. Februar 2017, S. 16). So eroberten kurdische Peshmerga-Kämpfer bereits im November 2015 die Stadt Sindschar (Sinjar) zurück. Die Stadt Ramadi wurde im Dezember 2015 bzw. Anfang 2016 durch Sicherheitskräfte der irakischen Regierung vom IS befreit. Im Juni 2016 folgte die Befreiung der Stadt Falludscha und im August sowie September 2016 die Befreiung der Städte al-Qayyara und Shirqat (vgl. Amnesty International, Amnesty Reporte 2015, 2016 und 2017, Irak, „Hintergrund“; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Ös-

terreich, Kurzinformation der Staatendokumentation, Irak, 16. Februar 2017, S. 5; Konrad-Adenauer-Stiftung, Christen und Jesiden im Irak: Aktuelle Lage und Perspektiven, 2017, S. 75).

Die Kläger haben bzw. hatten im hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 AsylG.

Insbesondere sind die Kläger im Falle einer Rückkehr in ihre Heimatregion, Dohuk in der Autonomen Region Kurdistan, nicht infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ernsthaft individuell in ihrem Leben oder ihrer Unversehrtheit bedroht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts führt nur dann zur Gewährung subsidiären Schutzes, wenn die Auseinandersetzungen zwischen den regulären Streitkräften eines Staates und einer oder mehreren bewaffneten Gruppen oder zwischen zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen ausnahmsweise als ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, welche die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, angesehen werden können, weil der Grad willkürlicher Gewalt bei diesen Konflikten ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. die Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, juris, Rn. 27 ff.).

In Anwendung dieser Maßstäbe ergibt sich, dass in den kurdischen Autonomiegebieten des Iraks, in denen sich jedenfalls weit mehr als 5 Millionen Menschen aufhalten sollen (vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance, Iraq: Political opinion in the Kurdistan Region of Iraq (KRI), Version 1.0, August 2017, S. 13; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, 07. Februar 2017, S. 6), kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG herrscht.

Die kurdischen Sicherheitskräfte sind und waren im hier maßgeblichen Zeitpunkt grundsätzlich in der Lage, die kurdischen Autonomiegebiete gegenüber dem IS abzusichern (s.o.). Dem steht nicht entgegen, dass es auch in Kurdistan zu Terroranschlägen von Anhängern des IS kommt, die sich in sog. „Schläferzellen“ organisiert haben, da es sich hierbei um vereinzelte Ereignisse handelt, die angesichts ihres eingeschränkten Wirkungsbereiches nicht das – für die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erforderliche – hohe Niveau erreichen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Irak, 08. April 2016, S. 45).

Auch besteht in der Autonomen Region Kurdistan kein sonstiger innerstaatlicher Konflikt, der befürchten lässt, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in die betreffende Region allein durch ihre dortige Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. VG Köln, Urteil vom 05. Juli 2017 – 3 K 9944/16.A –, Rn. 88 ff., juris, zu den Luftschlägen türkischer Sicherheitskräfte gegen Stellungen der als Terrororganisation eingestuften PKK innerhalb der kurdischen Autonomieregion).“

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom